

Allgemeine Verkaufsbedingungen

der

Witter GmbH

Hofweg 12 – 94513 Schönberg
nachfolgend kurz: „Witter“

Telefon:	(+49) 8554 / 96 14 0	Fax:	(+49) 8554 / 96 14 15
Geschäftsführer:	Gerhard Witter	Registergericht Passau HRB 1287	
UST.-IDNr.	DE 812341461	WEEE-Reg.-Nr.DE 10800540	

1. Allgemeines

- (a) Alle Rechtsgeschäfte mit Kunden von Witter, insbesondere Lieferungen und Leistungen, erfolgen auch ohne ausdrückliche Erwähnung bei Verhandlungen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Lieferung oder Leistung erklärt der Kunde sein Einverständnis mit der Geltung dieser Bedingungen.
- (b) Entgegenstehenden oder von diesen Bedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen, soweit Witter diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Bedingungen von Witter gelten auch für die Fälle, in denen Witter in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Auftrag schriftlich unter Hinweis auf diese Bedingungen bestätigt oder ohne Vorbehalte des Kunden ausgeführt hat.

2. Angebot / Vertragsschluss

- (a) Die Angebote von Witter sind, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, unverbindlich und freibleibend und erfolgen vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung. Verträge kommen erst nach Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit Ausführung der Lieferung zustande.
- (b) Die Berichtigung von Druckfehlern und offensichtlichen Fehlern sowie handelsübliche Abweichungen in Qualität und Ausführung bleiben vorbehalten. An den Auftrag ist der Kunde vier Wochen gebunden.

3. Preise / Zahlung / Verzug

- (a) Die Preise sind, sofern nicht anders vereinbart wurde, Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der Kosten für Fracht, Transport, Versicherung, Verpackung sowie der gesetzlich jeweils gültigen MwSt. Bei Bestellungen unter 100,- Euro Gesamtnettorechnungsbetrag wird ein Kleinstauftragszuschlag von z.Zt. 8,- Euro zuzüglich der gesetzlich jeweils gültigen MwSt. erhoben. Soweit nicht anders vereinbart wurde, gilt der am Tag der Lieferung allgemein gültige Listenpreis.
- (b) Die Rechnungstellung erfolgt mit Belieferung des Kunden gegen Nachnahme, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Bei Lieferung auf offene Rechnung ist der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb der in der Rechnung angegebenen Frist ausschließlich an die in der Rechnung angegebene Bankverbindung zu zahlen. Zur Hereinnahme von Schecks und Wechseln ist Witter nicht verpflichtet. Die Annahme erfolgt vorbehaltlich der Einlösung (erfüllungshalber, nicht an Erfüllungs Statt). Gutschriften erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem Witter über den Gegenwert in Geld verfügen kann. Wechsel werden unter Abzug des bei der Weitergabe berechneten Diskonts sowie sämtlicher Gebühren gutgeschrieben. Der Abzug von Skonti ist nur zulässig, wenn diese von Witter in der Rechnung zugesagt worden sind und auch in diesem Fall nur dann, wenn sich der Kunde nicht mit anderen Zahlungen in Verzug befindet.

- (c) Bei Zahlungsverzug ist Witter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges werden sämtliche Forderungen von Witter aus der gesamten Geschäftsbeziehung sofort fällig.

4. Aufrechnung / Zurückbehaltung

- (a) Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (b) Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind ausgeschlossen, wenn diese nicht auf demselben Rechtsverhältnis beruhen.

5. Lieferung / Versand

- (a) In der Regel erfolgen die Lieferungen ab Lager Schönberg. Witter ist berechtigt, von einem anderen Ort, z.B. auch vom Herstellerwerk aus zu liefern. Die Gefahr geht mit Verlassen des Lagers bzw. Werksgeländes auf den Kunden über. Teillieferungen und Teilleistungen durch Witter sind zulässig, sofern sie für den Kunden zumutbar sind.
- (b) Bei Eintritt unvorhergesehener Leistungshindernisse, auch bei den Vorlieferanten, die Witter trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden konnte, beispielsweise höherer Gewalt (Feuer, Naturkatastrophen, Krieg), Streik oder Verzögerungen bei der Anlieferung, ist Witter berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die Liefertermine um die Dauer des Hindernisses zu verlängern. Witter ist nur im Rahmen der ordnungsgemäßen Eigenbelieferung zur Leistung verpflichtet und übernimmt keine Haftung für das Risiko der Beschaffung.
- (c) Ausdrücklich vereinbarte Liefertermine gelten mit Anzeige der Versandbereitschaft und bei Versendung der Ware als eingehalten.
- (d) Im Falle des Lieferverzugs kann der Kunde nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz sind unbeschadet der Absätze (e) und (f) ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz. Der Haftungsausschluss wirkt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Witter.
- (e) Sofern der Lieferverzug auf einer zurechenbaren, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht, haftet Witter nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ist Witter hierbei zuzurechnen. Witter haftet ferner nach den gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); sofern Witter nicht Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Witter haftet auch nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Abgabe einer Lieferzeitgarantie. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
- (f) Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haftet Witter nach den gesetzlichen Vorschriften; gleiches gilt, wenn der Kunde wegen des Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.
- (g) Wurde eine bestimmte Beförderungsart nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, erfolgt die Wahl des Beförderungsweges und der Beförderungsart durch Witter ohne Haftung für billigste Verfrachtung. Versicherungen werden nur auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden vorgenommen und gehen zu dessen Lasten. Kommt der Kunde mit der Annahme der Ware in Verzug, so ist Witter berechtigt, Lagergeld mindestens in Höhe von 0,5 vom Hundert des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat zu verlangen. Der Nachweis höherer Aufwendungen bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt / Sicherung

- (a) Witter behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Das gilt

auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von Witter in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.

- (b) Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware mit der erforderlichen Sorgfalt zu behandeln und diese auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
- (c) Der Kunde darf Vorbehaltsware und die an dessen Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen oder abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Witter unverzüglich zu benachrichtigen, damit Witter Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Witter trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit gem. § 771 ZPO verbleibende Kosten hat der Kunde zu tragen.
- (d) Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, zu verarbeiten oder zu vermischen. Der Kunde tritt Witter hiermit und schon jetzt alle bestehenden und zukünftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung, der Verarbeitung, der Vermischung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbes. aus Versicherungen oder unerlaubten Handlungen) in Höhe des Rechnungsendbetrages einschließlich der gesetzlich jeweils gültigen MwSt. sowie alle Nebenrechte ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit Waren Dritter veräußert, so tritt der Kunde Witter hiermit und schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in dem Verhältnis ab, das dem Verhältnis des Rechnungsendbetrages der Vorbehaltsware von Witter zum Rechnungsendbetrag der Dritt-Ware entspricht. Witter nimmt die Abtretungen jeweils an.
- (e) Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Kunde auch nach Abtretung befugt. Die Befugnis von Witter, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich Witter, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Ist Witter selbst zum Forderungseinzug befugt, kann Witter verlangen, dass der Kunde die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazu gehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
- (f) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei Witter hinsichtlich der Verarbeitung oder Umbildung als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung oder Umbildung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so räumt der Kunde Witter Miteigentum am Erzeugnis im Verhältnis der objektiven Werte der Waren ein. Wird die Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde Witter anteilmäßig Miteigentum im Verhältnis des objektiven Wertes der verbundenen oder vermischten Sachen. Für so entstehendes Miteigentum gelten im Übrigen die vorstehenden Regelungen entsprechend.
- (g) Die Witter zustehenden Sicherheiten werden insoweit nicht erfasst, als der Schätzwert der Sicherheiten den Nennwert der zu sichernden Forderungen um mehr als 50 vom Hundert übersteigt. Welche Sicherheiten frei wurden, obliegt hierbei der Entscheidung von Witter.
- (h) Der Kunde ist verpflichtet, Witter jede Handlung, die das an der Kaufsache vorbehaltene Eigentum beeinträchtigen oder gefährden könnte, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Dabei hat der Kunde Witter alle für Abwehrmaßnahmen notwendigen Informationen mitzuteilen. Nicht durch Dritte ersatzfähige Kosten der Abwehrmaßnahmen werden Witter von dem Kunden erstattet.

7. Abtretungen

Witter ist berechtigt, die Ansprüche aus den Geschäftsverbindungen abzutreten. In diesem Fall sind sämtliche Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die auf der Rechnung ausgewiesene Bankverbindung des Zessionars zu leisten. Abtretungen erfolgen jeweils einschließlich der Übertragung des jeweiligen Vorbehaltseigentums.

8. Gewährleistung / Verjährung

Für Mängel der verkauften Sache haftet Witter wie folgt, im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts jedoch nur im Fall der ordnungsgemäßen Erfüllung der Untersuchungs- und Rügepflichten aus § 377 HGB durch den Kunden:

- (a) Zur Bestimmung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der verkauften Ware ist ausschließlich die beiliegende Produktbeschreibung maßgeblich. Andere oder weitergehende Beschaffenheitsmerkmale oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie von Witter ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.
- (b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, ist Witter nach ihrer Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache berechtigt (Nacherfüllung). Voraussetzung hierfür ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt. Sollte eine der beiden Arten der Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, ist Witter berechtigt, diese zu verweigern. Witter kann die Nacherfüllung verweigern, solange der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht.
- (c) Bei Fehlschlägen oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung hat der Kunde das Recht, nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten; als Fehlschlag gelten insbesondere die schuldhaftige Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung oder deren zweimaliges Misslingen. Besteht über die Höhe der Minderung Streit, wird hierzu ein Gutachten eines Sachverständigen eingeholt, der durch die IHK Passau bestimmt wird. Im Falle des Rücktritts wird dem Kunden der Wert gutgeschrieben, der sich aus der so genannten Zeitwertberechnungsmethode ergibt (Bruttorechnungspreis x [(durchschnittliche Nutzungsdauer - gewichtete Nutzungen des Kunden oder Dritter) ÷ durchschnittliche Nutzungsdauer]).
- (d) Vorbehaltlich des Absatzes (f) sind weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, Aufwendungsersatz mit Ausnahme des aus § 439 Abs. 2 BGB, unerlaubter Handlung sowie Delikt) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche aus Schäden außerhalb der Kaufsache sowie Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns. Der Haftungsausschluss wirkt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Witter.
- (e) Vorstehende Bestimmungen gelten auch bei Lieferungen einer anderen Sache oder einer geringeren Menge.
- (f) Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet Witter nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ist Witter hierbei zuzurechnen. Witter haftet ferner nach den gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); sofern Witter nicht Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Witter haftet auch nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, sofern ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.
- (g) Für Schäden aus nachfolgenden Gründen ist die Gewährleistung ausgeschlossen: ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, üblicher Verschleiß, ungewöhnliche äußere Einflüsse (Feuchtigkeit, Wärme oder Kälte), Änderungen, Bearbeitungen oder Versuche der Mängelbeseitigung durch den Kunden selbst oder durch Dritte, ungeeignete Betriebsmittel, Verwendung von Fremdzubehör. Bei Akkus, Batterien und Leuchtmitteln ist die Gewährleistung ausgeschlossen, sofern die Originalverpackung geöffnet wurde. Bei Funk- und Sendeanlagen, die ausschließlich zum Betrieb bzw. Export in Nicht-EU-Länder bestimmt sind, und die von Witter an den Kunden unter der Voraussetzung der Ausfuhr in Nicht-EU-Länder geliefert wurden, ist die Gewährleistung ausgeschlossen, soweit der Kunde nicht die gemäß der Verordnung über die Konformitätsbewertung, die Kennzeichnung, die Zulassung, das Inverkehrbringen und das Betreiben von Funkanlagen, die nicht zur Anschaltung an ein öffentliches Telekommunikationsnetz bestimmt sind, und von Telekommunikationseinrichtungen (Telekommunikationszulassungsverordnung) vom 20. August 1997 (BGBl. I S.2117) und der §§ 60 und 65 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190) erforderlichen Nachweise erbringt.
- (h) Die Gewährleistung für gebrauchte Sachen wird ausgeschlossen.
- (i) Ansprüche des Kunden wegen Mängeln neuer Sachen verjähren in einem Jahr nach Ablieferung der Ware, sofern die Sache nicht entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die Ansprüche des Kunden auf Minderung und die Ausübung eines Rücktrittsrechts sind ausgeschlossen, soweit der Nacherfüllungsanspruch verjährt ist. Der Kunde kann im Fall des S. 2 die Zahlung des Kaufpreises

insoweit verweigern, als er aufgrund des Rücktritts oder der Minderung dazu berechtigt sein würde; macht der Kunde von diesem Recht Gebrauch, ist Witter ihrerseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

- (j) Bei Transportschäden ist vor der Abnahme und der Entladung der Ware eine sofortige Schadensaufnahme durch den Frachtführer zu veranlassen und eine schriftliche Bescheinigung über den Schaden einzuholen. Dem Kunden obliegt es, Ansprüche gegen den Frachtführer im eigenen Namen geltend zu machen; das Recht von Witter, ebenfalls Ansprüche gegen den Frachtführer geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
- (k) Die Beweislast für das Vorliegen eines Mangels zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs trägt der Kunde.
- (l) Dem Kunden obliegt es, im Falle der Abgabe einer Herstellergarantie zunächst Ansprüche gegenüber dem Hersteller geltend zu machen. Witter wird hierzudem Kunden alle Informationen zur Verfügung stellen, die zu einer effektiven Rechtsverfolgung notwendig sind.
- (m) Soweit Witter eine Garantie gegenüber dem Endkunden abgibt, ist der Kunde verpflichtet, Witter bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Garantieverprechen bestmöglich zu unterstützen.
- (n) Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Kunden entsprechend dem allgemein gültigen Listenpreis von Witter gesondert in Rechnung gestellt, sofern der Kunde nach erfolgter Untersuchung von seinem Auftrag zurücktritt.
- (o) Wird die Sache nicht innerhalb von vier Wochen nach Aufforderung abgeholt, kann Witter nach Ablauf dieser Frist ein angemessenes Lagergeld berechnen. Wird die Sache nicht spätestens innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung abgeholt, entfällt die Pflicht zur weiteren Aufbewahrung und jede Haftung für Verlust oder Beschädigung der Sache. Nach Ablauf dieser dreimonatigen Frist ist Witter berechtigt, die Sache zur Deckung ihrer Forderung freihändig zu veräußern. Ein etwaiger Mehrerlös ist dem Kunden zu erstatten.
- (p) Der Kunde verpflichtet sich, nur in angemessener Form für die von Witter gelieferten Waren Werbung zu betreiben. Dem Kunden ist bekannt, dass unrichtige beschaffenheitsbezogene Werbung zu Gewährleistungsansprüchen führen kann. Der Kunde verpflichtet sich, Witter von den Folgen solcher Werbung freizustellen und jeglichen Schaden zu ersetzen, der Witter durch die Verletzung dieser Verpflichtung entsteht.

9. Rücktritt und sonstige Haftung von Witter

- (a) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden wird weder ausgeschlossen noch beschränkt. Ebenso werden Witter zustehende vertragliche oder gesetzliche Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt.
- (b) Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, Verletzung von vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten, Aufwendungsersatz, unerlaubter Handlung sowie Delikt) sind vorbehaltlich des Absatzes (c) ausgeschlossen; dies gilt insbesondere für Ansprüche, die nicht aus der Mangelhaftigkeit der Kaufsache resultieren. Der Haftungsausschluss wirkt auch für gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Witter.
- (c) Bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haftet Witter nach den gesetzlichen Vorschriften; ein Verschulden der Erfüllungsgehilfen oder gesetzlichen Vertreter ist Witter hierbei zuzurechnen. Witter haftet ferner nach den gesetzlichen Vorschriften bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); sofern Witter nicht Vorsatz zur Last fällt, ist die Haftung jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Witter haftet auch nach den gesetzlichen Vorschriften bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei Übernahme einer Garantie und bei Zusicherung einer Eigenschaft, sofern ein davon umfasster Mangel die Haftung auslöst. Für den Fall des Aufwendungsersatzes gilt das Vorstehende entsprechend.

10. Rückgaben / Rücksendungen

- (a) Waren werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und hierbei nur dann zurückgenommen, wenn sie sich in einwandfreiem Zustand befinden und originalverpackt und vollständig sind (komplette, unbeschädigte Originalverpackung, vollständiges Zubehör, Bedienungsanleitung, vollständiges Verpackungsmaterial usw.). Sonderbestellungen bzw. Sonderanfertigungen sind grundsätzlich von der Möglichkeit der Rückgabe ausgeschlossen.
- (b) Zurückgenommene Ware wird dem Kunden abzüglich einer Aufwandspauschale in Höhe von 10 vom Hundert des Rechnungsbetrages, mindestens jedoch eines Betrages in Höhe von 15,- Euro gutgeschrieben. Alle Rücksendungen an Witter erfolgen auf Gefahr und Kosten des Kunden. Die Rücksendungen müssen Witter frei von allen Transport- und Transportversicherungskosten sowie sonstigen Nebenkosten (z.B. Zustellgebühren) erreichen. Rücksendungen, deren Zustellung unfrei oder per Nachnahme erfolgt, werden nicht angenommen.

11. Schadensersatz bei Nichtabnahme

- (a) Nimmt der Kunde die Ware vertragswidrig nicht ab, so haftet er Witter für den hieraus entstehenden Schaden. Dieser wird vorbehaltlich des Nachweises eines geringeren Schadens mit pauschal 15 vom Hundert des Nettorechnungsbetrages zuzüglich Mehrwertsteuer berechnet. Witter ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen.
- (b) Der Kunde hat die Kosten für Hin- und Rücktransport zu tragen.

12. Gewerbliche Schutzrechte

- (a) Waren dürfen nicht ohne das von Witter oder den Vorlieferanten angebrachte Warenzeichen verkauft werden. Bundles dürfen, unabhängig davon, ob es sich um Soft- und / oder Hardware handelt, nicht getrennt und die jeweiligen Waren nicht einzeln verkauft werden. Seriennummern dürfen nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden.
- (b) Im Übrigen ist dem Kunden jegliche weitere Verwendung der Warenzeichen von Witter, auch für Werbezwecke, untersagt. Klischees von Witter bleiben auch nach voller Bezahlung im Eigentum von Witter.
- (c) Bei Verletzung fremder Schutzrechte haftet Witter nur, als die Verletzung auf einer eigenen schuldhaften Verletzungshandlung von Witter beruht. Der jeweilige Kunde ist verpflichtet, Witter bei einer darüber hinaus gehenden Inanspruchnahme durch Dritte im Innenverhältnis von jeglicher Haftung freizustellen.

13. Datenschutz

Die Daten des Kunden werden insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 28, 34 des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert.

14. Telefaxrundschriften / E-Mailings

Witter nutzt die Form von Telefaxrundschriften und E-Mailings, um Kunden über Neuheiten und Angebote zu informieren. Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, dieser Form der Informationsbereitstellung zu widersprechen.

15. Salvatorische Klausel / Schriftform / Gerichtsstand / Leistungsort / anwendbares Recht / Vertragssprache

- (a) Sollte eine der Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.

- (b) Nebenabreden und abweichende Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
- (c) Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von Witter, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Witter ist berechtigt, den Kunden auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.
- (d) Leistungsort ist der Geschäftssitz von Witter.
- (e) Hinsichtlich aller Ansprüche und Rechte aus diesem Vertrag gilt das nicht vereinheitlichte Recht der Bundesrepublik Deutschland (Bürgerliches Gesetzbuch, Handelsgesetzbuch). Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (f) Vertragssprache ist Deutsch.